

Warum macht es Spaß Erbrechtsanwalt zu sein?

Diese Frage sollte ich einer Praktikantin beantworten, die – frisch examiniert – vier Wochen ihrer (freien) Zeit opfern wollte, um die Tätigkeit eines Erbrechters kennen zu lernen. Ein erster Erklärungsversuch – im Erbrecht spiegle sich das „pralle Leben“ – lieferte den Einstieg in eine angeregte Unterhaltung, die zunächst ein wenig „feuilletonistisch“ wurde:

Jeder Erbfall hat seine eigene Geschichte, führt Generationen zurück und löst Konflikte (aus), die jedem Familienroman zur Ehre gereichen. Ich durfte also feststellen: „Andere Leute kaufen sich Romane, wir werden dafür bezahlt, uns (noch dazu wahre) Geschichten anzuhören und zu lesen.“ – denken Sie nur an die Korrespondenz des Erblassers mit Familienangehörigen, die Sie zusammen mit anderen Dokumenten häufig schon vor dem ersten Mandantengespräch erhalten. Fällt Ihnen nicht aus der (neueren) deutschen Literatur sofort ein Werk ein, das Sie an Ihre tägliche Arbeit erinnert? Nur zufällig herausgegriffen: Nora Bossongs Roman „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ schildert den *Verfall einer Familie* (so der Untertitel, den Thomas Mann seinen *Buddenbrocks* gab). Der Klappentext zitiert die bekannte Sentenz: *Ein Vermögen überdauert drei Generationen: Die erste verdient es, die zweite bewahrt es, die dritte bringt es durch.* Am Anfang des Romans steht ein Zitat: „Mantenero Lo Stato“ (Machiavelli). Die Bemühungen den gesellschaftlichen und familiären Status aufrechtzuerhalten, erzählen häufig eine Geschichte des Scheiterns und des Kampfes „Jeder gegen Jeden“. Wie viele Ihrer Akten erzählen nicht auch diese Geschichte(n)? Um nicht missverstanden zu werden: Der Erbrechtsanwalt ist nicht Beobachter, er ist Akteur, er muss aber so viel Distanz haben, dass er das Allgemeine, das Archetypische einer jeden Streitsituation vor Augen hat; bisweilen mit der Distanz des Lesers.

Was fasziniert uns noch am Erbrecht? Anzuwenden, was man als Jurist gelernt hat. Es steht uns ein vom Gesetzgeber meisterhaft entworfenes Schachbrett zur Verfügung, ein Spielfeld, das zum *Besten gehört, was Gesetzgebung geschaffen hat* (Muscheler). Mit den Vorgaben des Gesetzes umzugehen, im besten Sinne gelegentlich auch zu spielen, ist doch das, was wir uns während des Studiums beim Erlernen der Rechtsregeln vorgestellt und gewünscht hatten. In schwierigen Situationen doch noch einen Kniff, eine Auslegungsvariante, ein schlagendes Argument zu finden, lässt das Erbrecht jeden Tag zu.

Das alles ist nicht vernünftig anzuwenden, ohne das Vertrauen des Mandanten, das man nur erwirbt, wenn man zuhören kann und will. Investiert man fünf oder auch ein paar Minuten mehr in das Mandantengespräch, als die „Erheblichkeit“ juristischen Vortrags es erfordert, hat man meist schon gewonnen. Auch das macht Freude.

Schließlich: Es geht um (meistens sogar nicht wenig) Geld, das dem Erbrechtler das Auskommen sichert, weil ihm die Beteiligten, wollen sie eine vernünftige Konfliktlösung, hiervon etwas abgeben müssen. Dies leuchtet dem Mandanten



ein und führt dazu, dass meist kein großer Rechtfertigungsdruck bei der Erörterung des Honorarvorschlags entsteht (natürlich gibt es Gegenbeispiele).

Wenn Sie mir (in weiten Teilen) zustimmen können, werden Sie, so hoffe ich, meiner Einladung zur 8. ErbR-Tagung nach Karlsruhe zu kommen, gerne Folge leisten. Wir befassen uns mit dogmatischen Fragen (Vermögensweitergabe außerhalb des Erbrechts und ihre Grenzen – *Dr. Stephanie Herzog; Neue Tendenzen im Pflichtteilsrecht* – *Richard Lindner*), mit grundsätzlichen (*Prof. Dr. Karlheinz Muscheler* zum handschriftlichen Testament) und verfassungsrechtlichen Fragen (Richter am BVerfG *Prof. Dr. Reinhard Gaier*). Bitte vormerken oder am besten gleich anmelden: 24.10.2014 in Karlsruhe (Anmeldeformulare unter www.dav-erbrecht.de).

Warum diese Einladung zur 8. ErbR-Tagung zu meiner Reflexion über den Spaß am Erbrecht passt? Wir wollen in Karlsruhe Herrn Richter am BGH *Roland Wendt* ehren und ihm anlässlich seines 65. Geburtstages und des damit verbundenen Ausscheidens aus dem 4. Zivilsenat des BGH danken. Sein Engagement im Beirat der ErbR, sein vielfacher Rat, seine intensive Unterstützung unserer Zeitschrift waren und sind für uns sehr wertvoll. Herr *Wendt* ist Erbrechtler mit Leib und Seele, er liebt die Geschichte und Geschichten des Erbrechts. Dazu demnächst mehr. Wir sehen uns in Karlsruhe.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr

Andreas Frieser

P.S.: Und in Berlin bei unserem Jubiläum: dem 10. Deutschen Erbrechtstag, beginnend mit der Auftaktveranstaltung am 12.03.2015 und endend mit der „Aktuellen Stunde“ (Unser neues Beiratsmitglied *Prof. Dr. Matthias Loose* zur dann sicherlich vorliegenden Entscheidung des BVerfG zur Erbschaftsteuer).